

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 SF 127/19 E
Datum	11.09.2020

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Erinnerung des Antragstellers wird die Kostenrechnung vom 14. Dezember 2018 aufgehoben. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 23. August 2018 (Az.: L 11 SF 370/16 EK AS) hat der Senat den Antrag des Erinnerungsfähers vom 10. August 2016 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Entschädigungsverfahren betreffend die Dauer des Kostenfestsetzungsverfahrens S 32 F 199/16 E SG Duisburg abgelehnt. Das Anrufungsverfahren gegen diesen Beschluss (Az.: L 11 SF 414/17 EK AS RG) haben die Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt (Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsfähers vom 5. November 2018, Schriftsatz des Erinnerungsgegners vom 20. November 2018). Daraufhin hat der Berichterstatter dem Antragsteller die Kosten des Anrufungsverfahrens auferlegt (Beschluss vom 10. Dezember 2018). In den Gründen des Beschlusses heißt es, eine Streitwertfestsetzung erbringe sich,

---

weil die Kosten für ein erfolgloses Anhörungsverfahren gemäß Nr. 7400 Kostenverzeichnis (KV) in Anlage 1 zu [§ 3 Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) auf 60 EUR festgesetzt seien. Auf eine Mahnung hin hat sich der Erinnerungsführer sinngemäß gegen den entsprechenden Ansatz der Gerichtskosten von 60 EUR aus der Kostenrechnung vom 14. Dezember 2018 gewandt. Die Kostenbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Der Bezirksrevisor hält die Kostenrechnung für zutreffend, zumal der Senat die Kosten im Beschluss vom 10. Dezember 2018 festgesetzt habe.

II.

Die zulässige Erinnerung ist begründet. Gemäß Nr. 7400 KV-GKG entstehen Gerichtskosten in Höhe einer Festgebühr von 60 EUR im Rahmen eines sozialgerichtlichen Anhörungsverfahrens, wenn die Reize in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird.

Dieser Gebührentatbestand ist entgegen den Ausführungen im Kostenbeschluss vom 10. Dezember 2018, der insoweit allerdings keinen der Rechtskraft fähigen Tenor enthält nicht erfüllt. Denn die Beteiligten haben das Anhörungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Demgemäß ist eine gerichtliche Entscheidung nicht über die Reize selbst ergangen, sondern lediglich über die Kosten des Reizeverfahrens. Anders als beim

Hauptsacheverfahren (vgl. hierzu Nr. 7211 Ziff. 3 KV-GKG) sieht das KV-GKG hierfür einen Gebührentatbestand nicht vor (vgl. zur Parallelvorschrift der Nr. 5400 KV-GVG: OVG Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 12. Mai 2020 in [OVG 3 RS 3/20](#) juris-Rn. 3; zur Parallelvorschrift der Nr. 1700 KV-GVG: Toussaint, in: Hartmann/Toussaint, Kostenrecht, 50. Aufl. 2020, GKG KV 1700 Rn. 3; jeweils für den insoweit vergleichbaren Fall der Rücknahme einer Anhörung). Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 66 Abs. 8 GKG](#).

Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 19.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024